
Verkehr und Infrastruktur (vif)

733.105 Kostenregelung Strassenabwasser

1 Grundlagen

1.1 Gesetzesgrundlagen

- Zivilgesetzbuch (ZGB) § 689, 690 und 691
- Strassengesetz (StrG), § 42

1.2 Planungsgrundlagen

- Planungshilfe Strassenabwasser des Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartements
- Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde mit Reglement Siedlungsentwässerung

2 Planung Strassenabwasser

Mit Hilfe der Planungshilfe "Strassenabwasser" wird projektspezifisch die Entwässerungsart gewählt. Aus den Entwässerungsarten und aus den natürlichen Wasservorkommen im Projektperimeter entstehen verschiedene Rechtssituationen. Die Kostenregelungen für die verschiedenen Situationen werden im Kapitel "3 Kostenregelung" erläutert.

3 Kostenregelung, Praxis der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

3.1 Regelung zu Wasserablauf ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone hat das angrenzende Grundstück das natürlich abfliessende Strassenwasser von der dezentralen Versickerung gemäss vif RL 731.103 Entwässerung über Schulter und bei Versickerung im Grünstreifen entschädigungslos aufzunehmen (§ 42, Abs. 1, StrG).

3.2 Regelung zu Wasserablauf innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone hat der Strasseneigentümer für die Entwässerung des Strassenraums zu sorgen. Werden Grundstücke entlang bestehender Strassen neu in die Bauzone aufgenommen und muss bei ihrer Überbauung eine Strassenentwässerung erstellt oder ausgebaut werden, tragen die Eigentümer der an die Strasse grenzenden Grundstücke die Kosten (§ 42, Abs. 1, StrG).

3.3 Wasseranfall aus Fremdparzellen bei bestehenden Strassenanlagen

Anfallendes Wasser (z.B. Hang-, Sicker- und Quellwasser) von angrenzenden Grundstücken darf die Strasse nicht beeinträchtigen (§ 42, Abs. 2, StrG). Das Wasser ist auf Kosten der angrenzenden Grundstücke aufzunehmen und abzuleiten. Ableitungen von Hang-, Sicker-, Quellwasser usw. zusammen mit Strassenwasser sind nicht vorgesehen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen oder Bewilligungen.

3.4 Strassenentwässerungsanlagen

Die Aufnahme und das Ableiten von Wasser aus Strassenentwässerungsanlagen hat der Eigentümer des anstossenden Grundstücks gegen Entschädigung zu dulden (§ 42, Abs. 3, StrG). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Verpflichtungen. Die Aufnahme und das Ableiten von Wasser aus Strassenentwässerungsanlagen sind zu entschädigen und im Grundbuch einzutragen.

3.5 Wasseranfall bei Neu- oder Ausbauprojekten von Strassenanlagen

Anfallendes Wasser (z.B. Hang-, Sicker-, Quellwasser usw.) bei Neu- oder Ausbauprojekten von Strassenanlagen ist vom Strasseneigentümer abzuleiten oder einer Versickerung zuzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Strasseneigentümers.

4 Kostenaufteilung bei mehreren Beteiligten

Sind bei einer Strassenentwässerungsanlage aufgrund unterschiedlicher Strassenkategorien und Grundstücken Dritter (z.B. Vorplätze und Zufahrten) mehrere Parteien beteiligt, werden die Kosten

- für die Planungs- und Bauarbeiten der Entwässerungsanlagen,
- für den Unterhalt der Anlagen und
- für die Erneuerung der Anlagen

gemäss der Betroffenheit im Perimeterverfahren gemäss der Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke (Perimeterverordnung, PV) aufgeteilt.

Massgebend sind dabei die Flächen der Einzugsgebiete mit den entsprechenden Abflussquotienten und dem Verschmutzungsgrad der massgebenden Flächen.

Bei Mischwasserleitungen wird der Schmutzwasseranteil mit 0,01 ls/Einwohner gerechnet. Dieser kann jedoch aufgrund der geringen Wassermenge vernachlässigt werden.

Bei den aufzuteilenden Kosten handelt es sich um Planungs- und Baukosten für die gewählte Entwässerungsart, zum Beispiel für

- Sickergräben inkl. allfällige Sickerleitungen,
- Transportleitungen der Strassenentwässerung zu bestehenden Leitungssystemen oder bis zum Vorfluter und die dazugehörigen Gräben und Schächte,
- Retentionsanlagen,
- Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA),
- usw.